

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 6. Dezember 2021

Dossier Nr 8161, «SRF News» vom 19. November 2021 – «Staatlich angeordnete Impfpflicht»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 20. November 2021 beanstanden Sie «SRF News» wie folgt:

«Im Mindesten das Transskript des interviews ist unsachlich und entbehrt der Faktenlage: Gemäss transskript werden Fragen zur ImpfpFLICHT gestellt. Die Interviewte antwortet zum thema ImpfZWANG. Das sind zwei unterschiedliche Begriffe mit unterschiedlicher Wirkung. Unbesehen davon wird der Bericht dann auch noch zusammengefasst (Titel) dass eine Impfpflicht nicht möglich sei. Das ist schlicht eine Falschaussage, die anscheinend die Interviewte Professorin auch nicht so getätigt hat (sondern zum impfzwang). Der Bericht entbehrt jeder Seriosität. Eine kurze Recherche führt zum BAG und zu einer differenzierteren Darstellung der rechtlichen Wirkung. Zudem gab es Online viele Kommentare/Beanstandungen zu genau diesem Fehler. Darauf wurde nicht reagiert und der Bericht ist immer noch online!

Insbesondere in dieser heiklen Frage ist Faktentreue und sprachliche Korrektheit extrem bedeutsam. Ich beanstande daher, dass in diesem Bericht dieses Gebot verletzt wurde und auch bei Hinweisen dazu, keine Klärung herbeigeführt wurde. Denn: Es wurde von Seiten srf auf andere Kommentare vor und nach Kommentaren geantwortet, die Hinweise auf oben genanntem Fehler beinhaltete.

Ich bitte um Überprüfung, wie es sein kann, dass in einem derart wichtigen Thema, die Qualitätssicherung nicht gegriffen hat und so Falschaussagen prominent online gestellt wurden.»

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Ein genereller «Impfzwang» resp. eine generelle «Impfpflicht» (also eine, die für alle gilt) ist in der Schweiz vor dem geltenden Recht nicht möglich. Die Expertin erwähnt zu Recht, dass dafür eine gesetzliche Grundlage fehlt. Die Expertin verweist auch auf die Gesetzesmaterialien, die explizit erwähnen, dass ein solcher Impfzwang unter geltendem Recht rechtswidrig wäre. Hier handelt es sich nicht um eine politische Meinung, sondern um eine für das Publikum nachvollziehbare und durch das geltende Recht und die Materialien belegte Aussage einer Rechtsexpertin.

Gemäss Art. 22 des Epidemiegesetzes («Die Kantone können Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht.») können Kantone unter bestimmten Voraussetzungen bestimmte Berufsgruppen zum Impfen verpflichten.

Dies führt die Expertin in ihrer zweiten Antwort aus. Wörtlich sagte sie: «*Was der Staat machen kann, er kann gewisse Massnahmen vorsehen, z.B. gewisse Berufsgruppen, die exponiert sind, zum Beispiel im Gesundheitswesen. Dass je nachdem diejenigen, die nicht geimpft sind, eine andere Tätigkeit ausüben, die nicht in unmittelbarem Kontakt sind mit Patienten. Oder das Gesetz sieht sogar vor, dass je nachdem die Arbeit ganz unterlassen werden muss. Wir haben durchaus Mechanismen und Möglichkeiten.*»

Möglich ist also (sofern eine erhebliche Gefahr besteht) eine begrenzte Impfpflicht z.B. für Personen vorzusehen, die eine bestimmte Tätigkeit ausüben – wer sich nicht impft, darf eine bestimmte Tätigkeit nicht mehr ausüben. Die Expertin hat in ihrer Aussage inhaltlich indirekt auf die Bestimmung von Art. 22 EpG Bezug genommen, auch wenn sie den Artikel nicht explizit nannte. Sie spricht in Ihrer Antwort auch nicht etwa vom Bund, sondern vom «Staat», was alle staatlichen Institutionen einschliesst.

Die Abgrenzung der Begriffe «Impfpflicht» und «Impfzwang» wird in den Ausführungen von Professor Vokinger nicht ganz deutlich. In ihrer letzten Antwort weist sie auf die Abgrenzungsproblematik hin, in dem sie im Hinblick auf Österreich erwähnt, dass es «ein ganzes Kontinuum zwischen Impfblogatorium und Impfzwang» gibt. Eine vertiefte Diskussion über die rechtliche Definition dieser beiden Begriffe hätte den Rahmen des Beitrages aber gesprengt.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D